VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel

VERBAND KIRCHLICHER
UND DIAKONISCHER
ANSTELLUNGSTRÄGER
NORDELBIEN

Geschäftsstelle

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Datum
14.02.05

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 3/2005

Beitragsermäßigung in der Krankenversicherung für Altersteilzeitarbeitnehmer während der Freistellungsphase des Blockmodells

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 25.08.2004 – B 12 Kr 22/02 festgestellt, dass während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem geminderten Satz gemäß 243 Abs. 1 SGB V zu erfolgen hat, denn nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ruhe der Anspruch auf Krankengeld bei Versicherten während der Zeit der Freistellung soweit und solange eine Arbeitsleistung nicht geschuldet werden, weil nach § 7 Abs. 1a SGB IV Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erbrachten Arbeitsleitung (=Wertguthaben) erzielt wurde.

Auf Grund dieses Urteils ist nunmehr während der Freistellungsphase der Altersteilzeit für die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge an Stelle des allgemeinen nur noch der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 Abs. 1 SGB V maßgebend. Demnach können Erstattungsansprüche für denjenigen Betrag, der über den ermäßigten Beitragssatz hinausgeht, gegen die Krankenkassen geltend gemacht werden.

Sowohl Arbeitnehmer, die sich in der Feistellungsphase befinden und während dieser Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, als auch ihre Anstellungsträger können formlos einen schriftlichen Antrag auf Erstattung der in dem Zeitraum zu viel gezahlten Beiträge bei der Krankenkasse stellen. Die Krankenkassen haben in der Regel spezielle Formulare für die Rückerstattung von überzahlten Beiträgen.

Der Erstattungsanspruch steht demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat (§ 26 Abs. 3 SGB IV). Das heißt, dass ein etwaiger Erstattungsanspruch sowohl dem Anstellungsträger als auch dem Altersteilzeitarbeitnehmer jeweils zur Hälfte zustünde. Außerdem gilt, dass nach § 26 Abs. 2 SGB IV zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten sind, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen nach Auswertung des Urteils herausgegebenen Handlungsanweisungen zu dessen Umsetzung zur Verfügung.

29. Dezember 2004

Beitragssatz zur Krankenversicherung während der Freistellungsphase in der Altersteilzeit hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.08.2004 – B 12 KR 22/02 R –

Das Bundessozialgericht (BSG) vertritt in seinem Urteil vom 25.08.2004 (B 12 KR 22/02 R) die Rechtsauffassung, dass die während der Freistellungsphase der Altersteilzeit zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge auf der Grundlage des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 SGB V zu bemessen sind. Das BSG geht davon aus, dass Versicherte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit hinsichtlich der Beitragserhebung mit anderen Personenkreisen gleichzustellen sind, bei denen der Risikobereich der Krankengeldversicherung schon mangels Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis ausgeschlossen ist. Die Ausnahmeregelung des § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V sei erkennbar allein aus Gründen der Beitragserzielung in das Gesetz aufgenommen worden und dem gegenüber unbeachtlich.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen empfehlen daher folgende Vorgehensweise:

Zu Unrecht erhobene Beiträge zur Krankenversicherung sind nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV auf Antrag des Versicherten und des Arbeitgebers zu erstatten. Der Erstattungsantrag ist bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen. Das Erstattungsverfahren ist im Rahmen der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 26. März 2003 durchzuführen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis und zur Vermeidung, dass noch im Jahre 2004 Erstattungsanträge im Hinblick auf die Verjährung von Beitragsansprüchen des Jahres 2000 gestellt werden (müssen), empfehlen die Spitzenverbände der Krankenkassen den Einzugsstellen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. D.h., dass diese Erstattungsanträge so zu behandeln sind, als wenn diese im Jahr 2004 eingegangen wären.

Die zu viel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge können unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 26. März 2003 auch mit künftigen Beitragszahlungen des Arbeitgebers verrechnet werden, sofern sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge, soweit sie von ihm getragen wurden, zurückerhält.

In laufenden Altersteilzeitfällen (Freistellungsphase) ist ab sofort für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung anzuwenden.

Meldungen nach der DEÜV sind bezogen auf die Freistellungsphase der Altersteilzeit nur für laufende Altersteilzeitfälle zu stornieren und mit dem Beitragsgruppenschlüssel 3xxx neu zu erstatten. Eine Korrektur bereits abgeschlossener Altersteilzeitfälle ist nicht erforderlich. Werden durch den Einsatz maschineller Lohn- und Gehaltsprogramme wegen des Beitragsgruppenwechsels Meldungen auch für bereits abgeschlossene Altersteilzeitfälle automatisch erstellt, werden diese von den Datenannahmestellen angenommen und verarbeitet.

Im Übrigen wird durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen sein, welche Auswirkungen sich möglicherweise durch die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge auf die Höhe des durch den Arbeitgeber zu zahlenden Aufstockungsbetrags ergeben und welche Konsequenzen sich hieraus insbesondere bei den durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Altersteilzeitfällen ergeben könnten.

J. Bartels

Bartels